

Lösung zu Beispiel 21 Nr. 1: Forderung in Fremdwährung

Wird ein Geschäft, hier die Lieferung einer Fertigungsanlage nach China, in fremder Währung abgeschlossen, ist der Zugangswert einer Forderung, ebenso wie der Zugangswert einer Verbindlichkeit, unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses zum Zeitpunkt der Erfüllung der Hauptleistung des Geschäfts, d.h. mit der Lieferung und dem Gefahrenübergang, zu bestimmen.

Von der angeführten Regelung abweichend ist bei dem Abschluss eines Sicherungsgeschäftes vor dem Zeitpunkt der Erfüllung der Hauptleistung, der Zugangswert unter Zugrundelegung des Sicherungswertes zu bestimmen. Der Sicherungswert gilt in dem angeführten Fall auch für den Bilanzwert.

Zugangs- und Bilanzwert sowie die Umsatzerlöse aus der Lieferung der Fertigungsanlage zum Preis von 10 Mill. US-\$ errechnen sich danach in € mit $10 \text{ Mill. US-} \$ \cdot 0,9 \text{ €/} \$ = 9 \text{ Mill. €}$.

In der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der A AG stellt sich der Vorgang wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG zum 31.12.10	Passiva
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (10 Mill. US-\$)	9.000	
Aufwendungen	GuV A AG 10	Erträge
	Umsatzerlöse (10 Mill. US-\$)	9.000

Bei Zahlung durch den Abnehmer fließen der A AG 10 Mill. US-\$ zu, die aufgrund des Devisentermingeschäfts in 9 Mill. € transferiert werden, so dass der Posten „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ erfolgsneutral ausgeglichen wird.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind insoweit lückenhaft, als die Passiva und die Aufwendungen nicht in die Bilanz und GuV einbezogen sind. Angenommen, die Aufwendungen der A AG für die Herstellungen des Produktes seien in deutscher Währung und bei der A AG seien für die Herstellungskosten in Höhe von 8,5 Mill. US-\$ so ergeben sich umgerechnet in € 7,65 Mill. €. Der Betrag ist unter den Aufwendungen und den Passiva anzusetzen.

Lösung zu Beispiel 21 Nr. 2: Forderung in Fremdwährung

Aufgrund des Geschäftsabschlusses über die Lieferung einer Fertigungsanlage nach China in US-\$ ist der Zugangswert der Forderung aus der Lieferung unter Zugrundelegung des Devisenkassamittelkurses von $1 \text{ US-}\$ = 0,92 \text{ €}$ zum Zeitpunkt der Erfüllung der Hauptleistung des Geschäftes zu bestimmen.

Es ergibt sich ein Zugangswert (Anschaffungskosten) der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und ein Ansatz der Umsatzerlöse von 10 Mill. US-\$ $\cdot 0,92 \text{ €} / 1 \text{ US-}\$ = 9,2 \text{ Mill. €}$.

Zum Abschlussstichtag ist die Forderung aus Lieferungen und Leistungen bei Minderung des Zugangswertes nach § 253 Abs. 3 HGB auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert abzuschreiben. Er ergibt sich mit 10 Mill. US-\$ $\cdot 0,85 \text{ €./} 1 \text{ US-}\$ = 8,5 \text{ Mill. €}$. Die Umsatzerlöse in Höhe von 9,2 Mill. € bleiben unverändert.

Im Jahresabschluss der A AG stellt sich der Vorgang wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG zum 31.12.10		Passiva
Forderungen aus Lieferung und Leistung (AK 10 Mill. US-\$ = 9,2 Mill. €)	8.500		

Aufwendungen	GuV A AG 10		Erträge
Abschreibung Forderungen	700	Umsatzerlöse (10 Mill. US-\$)	9.200

Bei Zahlung durch den Abnehmer fließen der A AG 10 Mill. US-\$ zu. Bei dem Devisenkassamittelkurs von $1 \text{ US-}\$ = 0,83 \text{ €}$. Dies entspricht einem Betrag von 8,3 Mill. €. Zur Auflösung des Postens „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ ist der Differenzbetrag von 200 Tsd. € als sonstige betriebliche Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung anzusetzen. Die Umsatzerlöse werden auch von dieser Wertminderung des Postens „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ nicht berührt.

Wie im vorhergehenden Beispiel sind Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung insoweit lückenhaft, als die Passiva und die vollständigen Aufwendungen nicht in die Bilanz und GuV einbezogen sind. Als Aufwendungen sind lediglich die oben angeführten Abschreibungen für Forderungen angeführt.

Lösung zu Beispiel 22 Nr. 1: Forderung aus Besserungsschein

Ein **Forderungsverzicht** der A AG besteht für 60 % der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 5 Mill. €. Für die A AG entspricht dies 3 Mill. €. Sie sind unverändert in der Bilanz der A AG zum 31.12.10 anzusetzen.

Der Forderungsverzicht der A AG beträgt nach den Vorgaben 2 Mill. €. Dabei steht der Minderung des Betrages der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen der A AG in Höhe von 2 Mill. € der Ansatz des gleichen Betrages unter dem Posten „sonstige betriebliche Aufwendungen“ in der Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber.

Nach den Angaben verzichtet die A AG definitiv auf die Hälfte des Forderungsverzichts von 2 Mill. €, d.h. auf 1 Mill. €.

Der anderen Hälfte des Forderungsverzichts steht die Gewährung von Besserungsscheinen in Höhe von 1 Mill. € gegenüber. Die Besserungsscheine sind jedoch nicht aktivierbar, da das daraus abgeleitete Recht aufschiebend bedingt besteht. Dies gilt auch dann, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Erfüllung der Verpflichtungen der B GmbH gerechnet wird. Erst mit dem Erzielen eines Jahresüberschusses der B GmbH ist der der A AG zustehende Anteil als Forderung aus Lieferungen und Leistungen der A AG zu aktivieren.

Bilanztechnisch stellt sich der Vorgang im Jahresabschluss der A AG zum 31.12.09 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG zum 31.12.09		Passiva
Forderungen aus Lieferung und Leistung (AK 5 Mill.)	3.000	Flüssige Mittel Jahresfehlbetrag	5.000 - 2.000
Aufwendungen	GuV A AG 05		Erträge
Abschreibung Forderungen	2.000	Jahresfehlbetrag	2.000

Lösung zu Beispiel 22 Nr. 2: Forderung aus Besserungsschein

Das Forderungsrecht der A AG aus dem Besserungsschein aufgrund des von der B GmbH im Geschäftsjahr 10 erzielten Gewinns beträgt 1,5 Mill. €/.2 = 775 Tsd. € · 0,083333 (Forderungsquote der A AG) = 62.500 €.

Das Forderungsrecht entsteht zum 31.12.10. Wird die bei der B GmbH im Jahr 11 mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das Jahr 10 erfolgende Feststellung als wertaufhellend interpretiert, entsteht das Recht auf den anteiligen Betrag der A AG zum 31.12.10.

Der Vorgang stellt sich im Jahresabschluss der A AG zum 31.12.10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		Bilanz A AG zum 31.12.10		Passiva	
Forderungen aus Lieferung und Leistung (AK 5 Mill. €)	3.000,0		Flüssige Mittel	5.000,0	
Forderung aus Besserungsschein	62,5		Verlustvortrag	- 2.000,0	
			Jahresüberschuss	62,5	

Aufwendungen		GuV A AG 10		Erträge	
Jahresüberschuss	62,5		Sonstige betriebliche Erträge	62,5	

Lösung zu Beispiel 23 Nr. 1: Bewertung von Wertpapieren

In der Buchführung der A AG werden die erworbenen C-Aktien kumulativ erfasst. Die Einzelkäufe zu unterschiedlichen Zeitpunkten ergeben sich zu unterschiedlichen Anschaffungskosten wie folgt:

- o 50 Tsd. Aktien · 40 €/Aktie = 2 Mill. € + Provision 10 Tsd. € = 2.010 Tsd. €;
- o 65 Tsd. Aktien · 60 €/Aktie = 3,9 Mill. € + Provision 19,5 Tsd. € = 3.919,5 Tsd. €;
- o 70 Tsd. Aktien · 82 €/Aktie = 5,74 Mill. € + Provision 28,7 Tsd. € = 5.768,7 Tsd. €;
- o 40 Tsd. Aktien · 100 €/Aktie = 4 Mill. € + Provision 20 Tsd. € = 4.020 Tsd. €;

Der **Gesamtkaufpreis** der erworbenen **225 Tsd. C-Aktien** beträgt **15.718,2 Tsd. €**. Es errechnet sich ein durchschnittlicher Stückpreis einschließlich Provisionen pro C-Aktie von 15.718,2 Tsd. €/. 225 Tsd. Stück = (gerundet) **69,858 € pro C-Aktie**.

Von dem Bestand der 225 Tsd. C-Aktien werden 100 Tsd. C-Aktien unter Berücksichtigung der Verkaufsprovisionen von einem halben Prozent zu Einnahmen in Höhe des Verkaufspreises von 100 Tsd. Stück verkauft. Der Verkaufserlöse errechnet sich mit 100 Tsd. C-Aktien · 78 € pro Stück = 7.800 Tsd. € abzüglich der Provisionen von 39 Tsd. €. Der **Nettoveräußerungsertrag** ist danach $(7.800 - 39) = 7.761$ Tsd. €.

Den **Veräußerungsgewinn** aus den 100 Tsd. C-Aktien errechnet sich als Differenz zwischen dem Veräußerungseinnahmen in Höhe von 7.761 Tsd. € abzüglich der Ausgaben bei Erwerb der C-Aktien in Höhe des Durchschnitts des Erwerbs der 100 Tsd. € in Höhe von 6.985,9 Tsd. € mit dem Veräußerungsgewinn in Höhe von **775.1 €**.

Der Vorgang der Veräußerung und des Haltens der C-Aktien stellt sich im Jahresabschluss der A AG zu m 31.12.10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG 31.12.10		Passiva
Wertpapiere (Restbestand)	8.732.3	Flüssige Mittel/Verbindlichkeit	7.957.2
		Jahresüberschuss	775.1
Aufwendungen	GuV A AG 10		Erträge
Jahresüberschuss	775.1	Erträge aus Wertpapieren	775.1

Der verbleibende **Bestand an C-Aktien** ist der zum Durchschnittskurs bewertete Bestand von 125 Tsd. Stück · (gerundet) 69,858 € pro Stück = 8.732.333 €. Bei Veräußerungsabsicht des verbleibenden Aktienbestandes ist von dem Aktienkurs abzüglich der anfallenden Provisionen auszugehen. Es gilt der Grundsatz der **veräußerungsorientierter Bewertung**.

Lösung zu Beispiel 23 Nr. 2: Bewertung von Wertpapieren

(1) Nach der **LIFO-Methode** kann für die Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt werden, dass die zuletzt erworbenen Vermögensgegenstände zuerst veräußert werden.

Für das oben angeführte Beispiel würde damit unterstellt, dass die von der A AG zuletzt erworbenen 40 Tsd. C-Aktien und 60 Tsd. als Teil der zuvor erworbenen 70 Tsd. C-Aktien veräußert wurden. Die **veräußerten C-Aktien** haben die angeführten Anschaffungskosten:

- o 60 Tsd. Aktien · 82 €/Akte = 4,92 Mill. € + Provision 24,6 Tsd. € = 4.944,6 Tsd. €;
- o 40 Tsd. Aktien · 100 €/Akte = 4 Mill. € + Provision 20 Tsd. € = 4.020 Tsd. €;

Die **Veräußerung** von 100 Tsd. C-Aktien führt bei Verkaufsprovisionen von einem halben Prozent zu Einnahmen von 7.800 Tsd. € abzüglich Provision von 39 Tsd. € = **7.761 Tsd. €**. Die veräußerten C-Aktien haben **Anschaffungskosten** von zusammen **8.964,6 Tsd. €**. Der **Veräußerungsgewinn** ist abweichend von der Durchschnittsmethode 7.761 Tsd. € abzüglich Anschaffungskosten von 8.964,6 Tsd. € führt zu dem **Betrag minus 1.203,6 Tsd. €**. Der Verlust macht deutlich, dass die Anwendung der **LIFO-Methode** gegenüber der Durchschnittsmethode zu einer erheblichen Verzerrung des Ergebnisses aus der Veräußerung der 100 Tsd. C-Aktien von einerseits **775,1 Tsd. € Gewinn** und andererseits **1.203,6 Tsd. € Verlust**

Der **verbleibende Aktienbestand** von 125 Tsd. Stück C-Aktien setzt sich aus den Restpositionen wie folgt zusammen:

- o 50 Tsd. Aktien · 40 €/Akte = 2 Mill. € + Provision 10 Tsd. € = 2.010 Tsd. €;
- o 65 Tsd. Aktien · 60 €/Akte = 3,9 Mill. € + Provision 19,5 Tsd. € = 3.919,5 Tsd. €;
- o 10 Tsd. Aktien · 82 €/Akte = 0,82 Mill. € + Provision 4,1 Tsd. € = 824,1 Tsd. €.

Die verbleibende Aktien haben Anschaffungskosten von zusammen 6.753,6 Tsd. €. Im Jahresabschluss der A AG würde sich der Vorgang wie folgt darstellen (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG 31.12.10		Passiva
Wertpapiere (Restbestand)	6.753,6	Flüssige Mittel/Verbindlichkeit	7.957,2
		Jahresfehlbetrag	- 1.203,6
Aufwendungen	GuV A AG 10		Erträge
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.203,6	Jahresfehlbetrag	1.203,6

(2) Nach der **FIFO-Methode** wird für die Bewertung gleichartiger Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens unterstellt, dass die zuerst erworbenen Vermögensgegenstände zuerst veräußert werden.

Für das angeführte Beispiel würde damit unterstellt, dass von der A AG die zuerst erworbenen 50 Tsd. C-Aktien und 50 Tsd. der zuvor erworbenen 65 Tsd. B-Aktien veräußert wurden.

Die (fiktiv) **veräußerten C-Aktien** haben die im Folgenden angeführten **Anschaffungskosten**:

- o 50 Tsd. Aktien · 40 €/Aktie = 2 Mill. € + Provision 10 Tsd. € = 2.010 Tsd. €;
- o 50 Tsd. Aktien · 60 €/Aktie = 3 Mill. € + Provision 15 Tsd. € = 3.015 Tsd. €.

Die von der A AG veräußerten 100 C-Aktien haben Anschaffungskosten von zusammen **5.025 Tsd. €**.

Die **Veräußerung** von 100 Tsd. C-Aktien führt unter Berücksichtigung der Verkaufsprovisionen von einem halben Prozent zu Einnahmen von 7.800 Tsd. € abzüglich Provision von 39 Tsd. € = 7.761 Tsd. €.

Die veräußerten C-Aktien haben wie angeführt Anschaffungskosten von zusammen 5.025 Tsd. €. Der **Veräußerungsgewinn** ist abweichend von der Durchschnittsmethode 7.761 Tsd. € abzüglich Anschaffungskosten von 5.025 Tsd. € = 2.736 Tsd. €.

Die Gegenüberstellung der Ergebnisse der jeweiligen Veräußerung von 100 Tsd. C-Aktien zeigt das methodenbezogene Ergebnis der Verfahren:

- o Durchschnittsverfahren: Gewinn in Höhe von 775,1 Tsd. €;
- o LIFO-Methode: Verlust in Höhe von 2.736,0 Tsd. €.
- o FIFO-Methode: Gewinn in Höhe von 1.960,9 Tsd. €.

Die Ergebnisse sind nicht akzeptierbar. Dessen ungeachtet hat das BilMoG die LIFO-Methode und die FIFO-Methode als Bewertungskonzept zugelassen, während andere Methoden, wie die HIFO-Methode oder die KIFO-Methode gestrichen wurden.

(3) Ein verbleibende **Aktienbestand** der A AG von 125 Tsd. C-Aktien setzt sich annahmegemäß nach der Veräußerung der 100 Tsd. C-Aktien zusammen aus:

- o 15 Tsd. Aktien · 60 €/Akte = 0,9 Mill. € + Provision 4,5 Tsd. € = 904,5 Tsd. €;
- o 70 Tsd. Aktien · 82 €/Akte = 5,74 Mill. € + Provision 28,7 Tsd. € = 5.768,7 Tsd. €;
- o 40 Tsd. Aktien · 100 €/Akte = 4 Mill. € + Provision 20 Tsd. € = 4.020 Tsd. €;

Der Bestand an C-Aktien hätte danach einen **Bilanzwert von 10.693,2 Tsd. €**.

Bei dem Aktienkurs am 31.12.10 von 78 € ergibt sich der Nettoveräußerungswert pro Aktie unter Abzug der Provision von 0,39 € pro Aktie mit **77,61 € pro Stück**.

Der niedrigere beizulegende Zeitwert ergibt sich mit dem Aktienbestand von 125 Tsd. C-Aktien Aktienstückpreis von 77,61 € = **9.701,2 €**.

Nach § 253 Abs. 3 HGB ist zwingend eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorzunehmen.

Im Jahresabschluss der A AG würde sich der Vorgang wie folgt darstellen (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG 31.12.10		Passiva
Bestand Wertpapiere	10.693,2	Flüssige Mittel/Verbindlichkeiten	10.693,2
<u>Außerplanmäßige Abschreibung</u>	<u>- 992,0</u>	Jahresfehlbetrag	- 992,0
Wert der Wertpapiere	9.701,2		

Aufwendungen	GuV A AG 10		Erträge
Abschreibungen Wertpapiere	992,0	Verluste aus Wertpapieren	992,0

Lösung zu Beispiel 24 Nr. 1: Anteile an verbundenen Unternehmen, eigene Anteile

(1) Anteile an verbundenen Unternehmen

Anschaffungskosten der Anteile an dem verbundenen (Mutter-) Unternehmen B AG: Anschaffungspreis 10 Mill. € zuzüglich Anschaffungsnebenkosten als Maklerprovision von 50 Tsd. € - die Kosten des Bewertungsgutachtens von 30 Tsd. € sind keine Anschaffungsnebenkosten. Die Anschaffungskosten ergeben danach zusammen 10.050 Tsd. €.

Zur Erläuterung: Der Ausweis setzt voraus:

- o das Bestehen von Anteilen an verbundenen Unternehmen; und
- o die Kurzfristigkeit des Haltens der Anteile an verbundenen Unternehmen.

Als Beispiele für im Umlaufvermögen auszuweisende Anteile an verbundenen Unternehmen werden u.a. genannt:

- o Vorratsaktien, die zur Vorbereitung einer Verschmelzung, des Abschlusses eines Unternehmensvertrages oder einer Eingliederung erworben hat, und
- o Rückbeteiligungen als Aktien an einem herrschenden oder an einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen.

(2) Eigene Anteile

Anschaffungskosten der eigenen Anteile: Anschaffungspreis 8 Mill. € zuzüglich Anschaffungsnebenkosten (Maklerprovision 40 Tsd. €, Vermittlungsprovision 25 Tsd. €) ergibt zusammen Anschaffungskosten 8.065 Tsd. €.

Nach dem mit dem BilMoG eingefügten § 272 Abs. 1a HGB, sind eigene Aktien auf der Passivseite der Bilanz in der Vorspalte offen von dem Kapitalposten „Gezeichnetes Kapital“ als quasi Kapitalrückzahlung eines Teils des Kapitals abzusetzen.

Ein Unterschiedsbetrag zwischen dem niedrigeren Nennbetrag oder rechnerischen Wert und dem höheren Kaufpreis der erworbenen eigenen Aktien ist mit dem Posten „andere Gewinnrücklagen“ zu verrechnen. Ist der Unterschiedsbetrag größer als die anderen Gewinnrücklagen, ist er zunächst mit den Gewinnrücklagen zu verrechnen; der verbleibende Restbetrag ist als Aufwand in die Gewinn- und Verlustrechnung einzustellen.

Die eingeforderten, aber noch nicht eingezahlten Einlagen haben, wie angeführt, Forderungscharakter der Gesellschaft gegen die Gesellschafter. Sie sind mit den vereinbarten Zahlungsbeträgen der Gesellschafter zu bewerten. Unter Umständen ist der niedrigere beizulegende Zeitwert der Forderung gegenüber einem nicht oder nicht vollständig zahlungsfähigen Gesellschafter anzusetzen.

Lösung zu Beispiel 24 Nr. 2: Anteile an verbundenen Unternehmen, eigene Anteile

Die **eigenen Anteile** der A AG sind nach der Änderung durch das BilMoG von dem Gezeichneten Kapital der A AG abzusetzen. Der Erwerb der eigenen Anteile der A AG umfasst nach der Vorgabe 120 Tsd. eigene Aktien bei einem Nennbetrag von 5 € pro Aktien, das bei 25 % eigener Anteile zu unabhängig davon, ob sie kurz- oder langfristig gehalten werden sollen, als Wertpapiere des Umlaufvermögens unter dem Posten „eigene Anteile“ auszuweisen.

Anteile der A AG an anderen Unternehmen, die langfristig gehalten werden sollen, sind grundsätzlich im Finanzanlagevermögen unter dem Posten „Beteiligungen“ bzw. bei Verbundenheitsbeziehungen unter dem Posten „Anteile an verbundenen Unternehmen“ auszuweisen.

Abweichend von der angeführten Ausweisregelung sind Rückbeteiligungen an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen, auch wenn sie aus Sicht des erwerbenden Unternehmens, hier der A AG, langfristig gehalten werden sollen, unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens auszuweisen.

Begründet wird der Ausweis mit der Position des herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens. Es kann entgegen der Auffassung des beherrschten Unternehmens jederzeit die Veräußerung der Anteile anordnen. Der Postenausweis stellt sich in der Buchführung der A AG im Jahr 10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva/Aufwendungen	Buchführung A AG 10		Passiva/Erträge
1) Flüssige Mittel	60.000	1) Gezeichnetes Kapital	60.000
2) Anteile an verb. Unternehmen	10.050	2) Bankverbindlichkeiten	10.050
3) eigene Anteile	8.105	3) Bankverbindlichkeiten	8.105
4) eigene Anteile verr. mit Kap.	- 8.105	4) Gezeichnetes Kapital	- 6.000
5) Bewertungsgutachten Aufwand	30	4) Jahresfehlbetrag	- 2.105
		5) Flüssige Mittel	30

Im Folgenden wird der Jahresabschluss der A AG zum 31.12.10 auf der Basis der Buchführung ohne gesonderte Vorgänge aufgezeigt (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG 10		Passiva
Flüssige Mittel	59.970,00	Gezeichnetes Kapital	60.000
Anteile an verb. Unternehmen	10.050,00	<u>- Eigene Anteil</u>	<u>6.000</u>
		Eingefordertes Kapital	54.000,00
		Verbindl. geg. verb. Unternehmen	10.050,00
		eigene Anteile	8.105,00
		Jahresfehlbetrag	-2.135,00

In der GuV AG 10: Sonstige betriebliche Aufwendungen für Bewertungsgutachten 30 € als Jahresfehlbetrag.

Lösung zu Beispiel 24 Nr. 3: Anteile an verbundenen Unternehmen, eigene Anteile

Bei einem **Kurs von 60 € pro eigene Aktie** errechnet sich zum 31.12.10 ein Börsenwert der eigenen Aktien von $120.000 \text{ Stück} \cdot 60 \text{ € / Stück} = 7.200 \text{ Tsd. €}$. Zur Bestimmung des niedrigeren beizulegenden Wertes sind die beim Verkauf der Aktien entstehenden Spesen von 0,5 % des Veräußerungspreises zum Abschlussstichtag in Höhe von 36 Tsd. € von dem Börsenwert abzusetzen, so dass sich ein Nettoveräußerungspreis in Höhe von **7.164 Tsd. €** ergibt.

Bei einem **Kurs von 70 € pro Aktie an dem verbundenen Unternehmen** errechnet sich zum 31.12.10 ein Börsenwert der an dem herrschenden Unternehmen B AG als Rückbeteiligung gehaltenen Aktien im Umfang von $125.000 \text{ Stück} \cdot 70 \text{ € / Stück} = 8.750 \text{ Tsd. €}$. Zur Bestimmung des niedrigeren beizulegenden Wertes sind die beim Verkauf der Aktien entstehenden Maklerprovisionen und Spesen von 0,5 % des Veräußerungspreises zum Abschlussstichtag in Höhe von 43,75 Tsd. € von dem Börsenwert abzusetzen, so dass sich ein **Nettoveräußerungspreis** in Höhe von **8.706,25 Tsd. €** ergibt.

Die Buchführung bis zum 31.12.10 weist in Zusammenfassung die folgenden Änderungen auf, die sich in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der A AG beziehen.

Aktiva/Aufwendungen	Buchführung A AG 10		Passiva/Erträge
1) Flüssige Mittel	60.000	1) Gezeichnetes Kapital	60.000
2) Anteile an verb. Unternehmen	10.050	2) Bank Verbindlichkeiten	10.050
3) eigene Anteile	8.105	3) Bank Verbindlichkeiten	8.105
4) eigene Anteile Verr.	- 8.105	4) Gezeichnetes Kapital	- 6.000
5) Bewertungsgutachten Aufwand	30	5) Jahresfehlbetrag	- 2.105
6) AfA auf Anteile an verb. Untern.	1.343,75	6) Anteile an verb. Unternehmen	1.343,75

Der Vorgang stellt sich im Jahresabschluss der A AG zum 31.12.10 wie folgt dar:

Aktiva	Bilanz A AG 10		Passiva
Flüssige Mittel	59.970,00	Gezeichnetes Kapital	60.000
Anteile an verbund. Unternehmen	8.706,25	- <u>Eigene Anteil</u>	<u>6.000</u>
		Eingefordertes Kapital	54.000,00
		Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitut für verbundenes Unternehmen	10.050,00
		Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitut für eigene Anteile	8.105,00
		Jahresfehlbetrag	- 3.478,75
Aufwendungen	GuV. A AG 10		Erträge
Abschreibungen Anteile an verbundene Unternehmen	1.343,75	Jahresfehlbetrag	1.343,75

Lösung zu Beispiel 24 Nr. 4: Anteile an verbundenen Unternehmen, eigene Anteile

Bei einem Veräußerungspreis der Anteile an der B AG von 9.500 Tsd. € entsteht bei einem Buchwert von 8.706,25 Tsd. € bei der A AG ein Veräußerungsgewinn von 793,75 Tsd. €. Mit der Veräußerung der Anteile an verbundene Unternehmen sind der Eingang an flüssigen Mitteln und die angenommene Tilgung der Bank-Verbindlichkeiten anzunehmen. Dabei ist der Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust aufzuzeigen.

Bei Zugrundelegung des **Nettoveräußerungswertprinzips** stellt sich der Vorgang im Jahresabschluss der A AG zum 31.12.11 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Die Buchführung bis zum 31.12.11 weist in Zusammenfassung die folgenden Änderungen auf, die sich in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung der A AG beziehen.

Aktiva/Aufwendungen	Buchführung A AG 10 bis 11		Passiva/Erträge
1) Flüssige Mittel	60.000	1) Gezeichnetes Kapital	60.000
2) Anteile an verbund. Unternehmen	10.050	2) Bank Verbindlichkeiten	10.050
3) eigene Anteile	8.105	3) Bank Verbindlichkeiten	8.105
4) eigene Anteile Verr. mit Kap./ Fehlbetrag.	- 8.105	4) Gezeichnetes Kapital	- 6.000
5) Bewertungsgutachten Aufwand	30	4) Jahresfehlbetrag	- 2.105
6) AfA auf Anteile an verb. Untern.	1.343,75	5) Flüssige Mittel	30
7) VK Anteile an verb. Unternehmen	9.500	6) Anteile an Verbund. Unternehmen	-1.343,75
		7) Buchwert verb. Unternehmen	8.706,25
		7) Veräußerungsgewinn	793,75
8) Rückzahlung Verbindl Bank	10.050	8) Abfluss flüssige Mittel	10.050

Der Vorgang stellt sich im Jahresabschluss der A AG zum 31.12.10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz A AG 10		Passiva
Flüssige Mittel	59.420,00	Gezeichnetes Kapital 60.000	
		- <u>Eigene Anteil</u> 6.000	
		Eingefordertes Kapital	54.000,00
		Verbindlichkeiten gegenüber	
		Verbindlichkeiten geg. Kreditinstitut	
		eigene Anteile	8.105,00
		Jahresfehlbetrag 10	- 3.478,75
		Jahresüberschuss 11	793,75

Aufwendungen	GuV A AG 10		Erträge
Jahresüberschuss	793,75	Veräußerungsgewinn VK Anteile	793,75

Lösung zu Beispiel 25 Nr. 1: Einlagen bei Gründung

Die Sacheinlage, hier der immaterieller Vermögensgegenstand (Patent) ist höchstens mit dem beizulegenden Zeitwert anzusetzen, d.h. wahlweise zu einem Betrag zwischen 3 Mill. € / 6 Gesellschafter = 500 Tsd. € als anteiliger Gründungsbetrag bis 1.250 Tsd. € als Zeitwert der Sacheinlage. Im Folgenden wird der Ansatz zum beizulegenden Zeitwert von 1.250 Tsd. € unterstellt, da dieser zunehmend gefordert wird.

Ausstehende, nicht eingeforderte Einlagen sind die Einlagen der fünf Gesellschafter mit Bareinlage zu jeweils 30 % + 20 % Aufgeld = 50 % von 500 Tsd. € pro Gesellschafter = zusammen 1.250 Tsd. €.

Forderungen gegen die fünf Gesellschafter der AG mit Bareinlage für eingeforderte, aber noch nicht erbrachte Einlagen von 20 % des gezeichneten Kapitals = zusammen 500 Tsd. €.

Flüssige Mittel: (Annahme bisher Ausgaben 30 Tsd. € Gründungsaufwand) Bareinlagen von fünf Gesellschaftern zu je 150 Tsd. € und 100 Tsd. Aufgeld = zusammen 1.220 Tsd. €.

Gezeichnetes Kapital: sechs Gesellschafter zu je 500 Tsd. € = 3.000 Tsd. €.

Kapitalrücklage: Aufgeld bei Sacheinlage 750 Tsd. €, bei fünf Bareinlagen zu je 100 Tsd. € = zusammen 1.250 Tsd. €.

Nach der bei dem neuen Recht allein zulässigen Nettomethode wird das nicht eingeforderte gezeichnete Kapital offen mit dem gesamten gezeichneten Kapital verrechnet und in der Hauptspalte der Bilanz das eingeforderte gezeichnete Kapital ausgewiesen. Der Ausweis der ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite der Bilanz entfällt.

Im Beispiel ist nicht eingefordert der oben unter „Ausstehende Einlagen“ angesetzte Betrag von 1.250 Tsd. €.

Die Bilanz der A AG zum 31.12.10 stellt sich wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		Bilanz A AG zum 31.12.10		Passiva
Immaterielle Anlagen	1.250	Gezeichnetes Kapital	3.000	
Forderungen gegen Gesellschafter	500	- Ausstehende, nicht eingeforderte Einlagen	1.250	
Flüssige Mittel	1.220	Eingefordertes Kapital		1.750
		Kapitalrücklage		1.250
		Jahresfehlbetrag		- 30

Lösung zu Beispiel 25 Nr. 2: Einlagen bei Gründung

Für die B GmbH als Gesellschafter der A AG besteht für die Beteiligung an der A AG Ansatzzpflicht.

Die Anschaffungskosten der Beteiligung an der A AG zum 31.12.10 setzen zusammen aus:

- o der eingezahlten Einlage von 750 Tsd. € / 5 = 150 Tsd. €,
- o dem Aufgeld von 500 Tsd. € / 5 = 100 Tsd. € und
- o der eingeforderten Einlage 500 Tsd. € / 5 = 100; zusammen 350 Tsd. €.

Der Vorgang stellt sich in der Bilanz der GmbH B zum 31.12.10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz GmbH B zum 31.12.10		Passiva
Beteiligung an A AG	350	Verbindlichkeiten gegenüber A	100
Flüssiger Mittelabfluss	- 250		

Lösung zu Beispiel 26 Nr. 1: Ausstehende und geleistete Einlagen

(a) Die Voraussetzungen für die Durchführung der Kapitalerhöhung der E Aktiengesellschaft gegen Einlagen sind:

- o Nach § 182 Abs. 4 AktG soll das Grundkapital nicht erhöht werden, solange ausstehende Einlagen auf das bisherige Grundkapital noch verlangt werden können, d.h., es dürfen keine ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital vorliegen.
- o Der Beschluss der Hauptversammlung der E Aktiengesellschaft über die Kapitalerhöhung darf nach § 182 Abs. 1 AktG nur mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst werden.
- o Es muss eine Anmeldung des Beschlusses über die Kapitalerhöhung zum Handelsregister durch den Vorstand und den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der E Aktiengesellschaft nach § 184 Abs. 1 AktG erfolgen.
- o Bei der Zeichnung der neuen Aktien durch schriftliche Erklärung nach § 185 Abs. 1 Satz 1 AktG sind die in § 182 Abs. 1 Satz 3 HGB vorgeschriebenen Angaben auf dem Zeichnungsschein zu machen.
- o Die Regelungen des § 186 AktG über das Bezugsrecht, vor allem über die Gleichbehandlung der Aktionäre in Bezug auf die anteilige Zuteilung der neuen Aktien nach § 186 Abs. 1 AktG und über dessen Ausschluss nach § 186 Abs. 4 AktG sowie die Berichtspflicht des Vorstands in der Hauptversammlung sind zu beachten.
- o Der Vorstand und der Vorsitzende des Aufsichtsrates haben nach § 188 Abs. 1 AktG die der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.
- o Mit der Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister ist das Grundkapital erhöht. Die Eintragung hat damit konstitutive Wirkung.

(b) Da die Eintragung einer Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals konstitutiv ist, besteht vor der Eintragung, auch wenn die Einzahlungen vollständig geleistet sind, in Bezug auf die Kapitalerhöhung kein haftendes Eigenkapital der E Aktiengesellschaft. Die Einzahlungen sind folglich nicht unter den Posten „Gezeichnetes Kapital“ und „Kapitalrücklage“ auszuweisen. Eine Ausweisregel sieht das Gesetz nicht vor. Als **Ausweisalternativen** für die Einzahlungen werden die folgenden Alternativen diskutiert:

- o Der Ausweis unter dem Posten „**Verbindlichkeiten**“, da im Insolvenzfall vor der Eintragung der Kapitalerhöhung die Einzahlungen kein haftendes Eigenkapital, sondern Forderungsrechte der Einzahler darstellen.
- o Der Ausweis unter den Posten „**Gezeichnetes Kapital**“ und „**Kapitalrücklage**“, wenn die Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister zwar nicht bis zum Abschlussstichtag, aber zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses stattgefunden hat.
- o Der Ausweis der Einzahlungen der Gesellschafter im Zusammenhang mit der Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft als ein auf der Passivseite der Bilanz gesonderter Posten mit der Bezeichnung „**geleistete Einlagen zur beschlossenen Kapitalerhöhung**“ oder einer ähnlichen Bezeichnung erfüllt unabhängig von seiner Platzierung auf der Passivseite der Bilanz in jedem Fall seine Informationsfunktion für Außenstehende. Ob bei der angeführten Bezeichnung der Posten unter Eigenkapital, unter Fremdkapital oder zwischen Eigen- und Fremdkapital ausgewiesen wird, ist von sekundärer Bedeutung.

In der Bilanz der E Aktiengesellschaft zum 31.12.10 sind bei fehlender Eintragung der Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals durch Einlagen, abweichend von dem oben angeführten Beispiel, die Einzahlungen in der Bilanz wie folgt auszuweisen (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bilanz E AG zum 31.12.10		Passiva
Flüssige Mittel	30.000	Geleistete Einlagen zu der beschlossenen Kapitalerhöhung	30.000

Lösung zu Beispiel 27 Nr. 1: Gründungsbilanz

(a) Nach den vorgegebenen Angaben ist das gezeichnete Kapital der Kapitalgesellschaft A 5 Mill. €, der in die **Kapitalrücklage** nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellende Betrag 10 Mill. €.

Auf das **Grundkapital** von 5 Mill. € sind, soweit es die Bareinlagen betrifft, nach § 36a Abs. 1 AktG mindestens ein Viertel des gezeichneten Kapitals und das vereinbarte volle Aufgeld von 200 % zu erbringen.

Für die Kapitalgesellschafter A bis D umfasst die Einlage pro Gesellschafter 250 Tsd. € zuzüglich das (gesamten) Aufgeld von 2 Mill. €.

Die Sacheinlage des Gesellschafters E ist nach § 36a Abs. 2 AktG vollständig zu leisten. Sie umfasst mindestens Sacheinlagen von 1 Mill. € zuzüglich einer mindestens dem anteiligen Aufgeld entsprechenden Einlage von mindestens 2 Mill. €.

Die Einzahlung in das Eigenkapital der G Kapitalgesellschaft umfasst danach zusammen 12 Mill. €, die ausstehenden Einlagen der Gesellschafter A bis D 3 Mill. €.

(b) Zur Bestimmung des Wertes der von dem Gesellschafter E zu erbringenden Sacheinlage in die G Kapitalgesellschaft in Höhe von mindestens 3 Mill. € ist die vorgegebene Bilanz des Einzelunternehmens des Gesellschafters E zum 1.5.10 bezüglich des Ansatzes und der Bewertung der Bilanzposten zu bereinigen:

Ansatzbereinigungen:

- o Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von 100 Tsd. € sind, obwohl sie keinen Vermögensgegenstand darstellen, ein werthaltiger Posten, der als Sacheinlage in die G Aktiengesellschaft eingebracht werden kann.
- o Die passivierten Aufwandsrückstellungen in Höhe von 200 Tsd. € stellen keine Verpflichtung des Einzelunternehmens gegenüber Dritten dar und sind deshalb nicht als Schuld des Einzelunternehmens in das zu ermittelnde Nettovermögen auf der Basis der Zeitwerte einzubeziehen.
- o Für die nicht passivierten Pensionszusagen in Höhe von 500 Tsd. € entfällt mit der Sacheinlage das für das Einzelunternehmen geltende Ansatzwahlrecht des Art. 28 EGHGB. Es besteht bei der Sacheinlage Passivierungspflicht

Ansatzverbote:

- o Die Verpflichtung zur Dienstleistung des Gesellschafters E in Form der Geschäftsführertätigkeit der eingebrachten Gesellschaft ohne Entgelt für 3 Jahre mit einer Ersparnis der G Aktiengesellschaft in Höhe von 200 Tsd. € p.a. kann nach § 27 Abs. 2 AktG nicht Sacheinlage sein.
- o Die Notariats- und Anwaltskosten von 150 Tsd. und die Kosten für den Druck der Aktien von 20 Tsd. € und die Provisionen von 100 Tsd. € dürfen als Kosten der Gründung der G Aktiengesellschaft und für die Beschaffung des Eigenkapitals nach § 248 Abs. 1 HGB in die Bilanz nicht als Aktivposten aufgenommen werden. Sie sind den Aufwendungen zuzuordnen.

Bewertungsvereinigungen:

- o Der Posten „Grundstücke und Gebäude“ beinhaltet 1.400 Tsd. €;
- o der Posten „Technische Anlagen“ 200 Tsd. €; und
- o der Posten „Wertpapiere“ 700 Tsd. € stille Reserven, die den Vermögensgegenständen zuzuordnen sind.

Die Bilanz des die Sacheinlage erbringenden Gesellschafters E stellt sich auf der Grundlage der beizulegenden Zeitwerte der werthaltigen Positionen zum 1.5.10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €)

Aktiva		Zeitwerte Bilanz des Einzelunternehmers E zum 1.5.10		Passiva	
Geschäfts- oder Firmenwert	300	Eigenkapital	3.300		
Grundstücke	2.200	Pensionsrückstellungen	500		
Technische Anlagen	700	Garantierückstellungen	400		
Wertpapiere	900	Verbindlichkeiten	600		
Sonstiges Umlaufvermögen	600				
Aktive Rechnungsabgrenzungen	100				

Lösung zu Beispiel 27 Nr. 2: Gründungsbilanz

Bei den angeführten Angaben und der der Sacheinlage zugrunde liegenden Zeitwertbilanz sowie unter Berücksichtigung des durch das BilMoG neu formulierten § 272 HGB stellt sich die Gründungsbilanz der G AG zum 1.5.10 wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Gründungsbilanz G AG zum 1.5.10		Passiva
Geschäfts- oder Firmenwert	300	Gezeichnetes Kapital	5.000
Grundstücke	2.200	<u>Ausstehende Einlagen</u>	<u>-3.000</u>
Rechnische Anlagen	700	Eingefordertes Kapital	2.000
Wertpapiere	900	Kapitalrücklage	10.300
Sonstiges Umlaufvermögen	600	Pensionsrückstellungen	500
Flüssige Mittel	9.000	Garantierrückstellungen	400
Aktive Rechnungsabgrenzungen	100	Verbindlichkeiten	600
		Verbindlichkeiten Gründungskosten	270
		Fehlbetrag	- 270

Zu den Einlagen gelten die folgenden Sachverhalte:

- o Die Kapitalrücklage in Höhe von 10,3 Mill. € errechnet sich aus dem geleisteten Aufgeld der Gesellschafter A bis D von zusammen 8 Mill. €.
- o Die als Sacheinlage eingebrachten Nettovermögen des Gesellschafters E ist 3,3 Mill. €.
- o Von der Einlage des Gesellschafters E sind 1 Mill. € in das gezeichnete Kapital und 2,3 Mill. € in die Kapitalrücklage eingestellt worden.

Die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage zusammen ergeben einen Betrag von 20,45 Mill. €. Nach § 150 Abs. 4 AktG darf der 10 % des gezeichneten Kapitals übersteigende Betrag zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. Den übersteigenden Betrag errechnet man mit 20,45 Mill. € - 0,5 Mill. € = 19,95 Mill. €. Für den Ausweis ist es unerheblich, ob (a) der Gesamtbetrag der gesetzlichen Rücklage von 450 Tsd. € + 50 Tsd. = 0,5 Mill. € aus der Kapitalrücklage oder (b) die Kapitalrücklagen um den Gesamtbetrag von 0,5 Mill. € oder (c) andere Zusammensetzungen von gesetzlichen Rücklagen und Kapitalrücklage angesetzt werden.

Die Rücklage für Anteile eines herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens von zusammen 3,9 Mill. € ist nach § 272 Abs. 4 HGB in Höhe der aktivierten Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gesondert unter den Gewinnrücklagen auszuweisen.

Die satzungsmäßige Rücklage ist nur insoweit aufzulösen, als die Auflösung dem Zweck der Bildung der Rücklage entspricht. Dies ist dem beschriebenen Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Die anderen Gewinnrücklagen sind zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in voller Höhe von 32,7 Mill. € auflösbar.

Die maximale Kapitalerhöhung der C AG zum 31.12.10 ergibt sich danach mit 19,95 Mill. € aus der Auflösung der Kapitalrücklage zuzüglich 32,7 Mill. € aus der Auflösung der anderen Gewinnrücklagen mit 52,65 Mill. €.

Die vor der Eintragung der Vornahme der Erhöhung des Grundkapitals fiktive Bilanz der C AG zum 31.12.10 stelle sich nach Vornahme der Kapitalerhöhung wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		(fiktive) Bilanz C AG zum 31.12.10	Passiva
Umlaufvermögen Wertpapiere:		Gezeichnetes Kapital	5.000
Anteile an verbundenen Unternehmen	400	Kapitalrücklage	20.000
Andere Vermögensgegenstände	65.650	Gewinnrücklagen:	
		- gesetzliche Rücklage	450
		- Rücklage Anteile an verb. Unternehmen	400
		- satzungsmäßige Rücklage	6.200
		- andere Gewinnrücklagen	32.700
		Bilanzgewinn	1.300

Die Summe des Eigenkapitals in der (fiktiven) Bilanz der C AG zum 31.12.10 stimmt bei dem Betrag von 69,55 Mill. € mit der Summe des Eigenkapitals in der Bilanz der C AG zum 31.12.10 vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln überein.

Lösung zu Beispiel 28 Nr. 1: Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Die Herabsetzung des Gezeichneten Kapitals beträgt 8 Mill. €. Der Kapitalherabsetzung steht die Auflösung des Verlustvortrags in Höhe von 5,68 Mill. € und des Fehlbetrags für das Jahr 10 in Höhe von 1,37 Mill. € gegenüber. Es verbleibt ein positiver Differenzbetrag von 0,95 Mill. €, der in die Kapitalrücklage einzustellen ist.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Bewegung auf der Passivseite der Bilanz:

- o Verkürzung positives Gezeichnetes Kapital – 8.000 Tsd. €;
- o Verkürzung negativer Verlustvortrag – 5.680 Tsd. €;
- o Verkürzung negativer Jahresfehlbetrag – 1.370 Tsd. €;
- o Erhöhung positive Kapitalrücklage 950 Tsd. €.

Die bereinigte Bilanz der B AG zum 31.12.10 als vereinfachte Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Buchsanierung stellt sich unter Vornahme der angeführten Wertbewegungen nach der Kapitalherabsetzung wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		Bereinigte Bilanz B AG zum 31.12.10	Passiva
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.650	Gezeichnetes Kapital	12.000
Grundstücke und Gebäude	8.200	Kapitalrücklage	3.270
Technische Anlagen und Maschinen	12.300	Rückstellungen	5.500
Vorräte	5.710	Verbindlichkeiten	10.190
Sonstiges Umlaufvermögen	2.100		

Lösung zu Beispiel 28 Nr. 2: Kapitalerhöhung gegen Einlagen

Die Herabsetzung des Gezeichneten Kapitals beträgt 25 % von 20.000 Tsd. = 5 Mill. €. Der Kapitalherabsetzung steht zunächst die Auflösung des Verlustvortrags in Höhe von 5,68 Mill. € und des Fehlbetrags für das Jahr 10 in Höhe von 1,37 Mill. € gegenüber. Es verbleibt ein nicht gedeckter negativer Differenzbetrag von 2,05 Mill. €, um den die Kapitalrücklage gemindert werden müsste.

Nach § 229 Abs. 2 Satz 1 AktG ist die vereinfachte Kapitalherabsetzung jedoch nur zulässig, nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage und der Kapitalrücklage, um den diese zusammen über zehn Prozent des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgehen sowie die Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind. Die Kapitalrücklage hat in der vorläufigen Bilanz zum 31.12.10 den Betrag von 2,32 Mill. €. Davon sind nicht auflösbar zehn Prozent des herabgesetzten gezeichneten Kapitals, d.h., der Betrag von 1,5 Mill. €. Auflösbar ist die Differenz in Höhe von $(2,32 - 1,5)$ Mill. € = 0,82 Mill. €.

Die herabgesetzten Beträge von gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage betragen damit:

- o 5 Mill. € + 0,82 Mill. € = 5,82 Mill. €.
- o Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag sind zusammen 5,68 Mill. € + 1,37 Mill. € = 7,05 Mill. €.
- o Der Differenzbetrag in Höhe von 1,23 Mill. € ist nicht verrechenbar und damit als Verlustvortrag auszuweisen.

Die bereinigte Bilanz der B AG zum 31.12.10 stellt sich nach der Kapitalherabsetzung wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		Bereinigte Bilanz B AG zum 31.12.10	Passiva
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.650	Gezeichnetes Kapital	15.000
Grundstücke und Gebäude	8.200	Kapitalrücklage 10 % des Gez. Kap.	1.500
Technische Anlagen und Maschinen	12.300	Rückstellungen	5.500
Vorräte	5.710	Verbindlichkeiten	10.190
Sonstiges Umlaufvermögen	2.100	Verlustvortrag	- 1.230

Lösung zu Beispiel 29: Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Die Kapitalrücklage und die gesetzliche Rücklage zusammen ergeben einen Betrag von 20,45 Mill. €. Nach § 150 Abs. 4 AktG darf der 10 % des gezeichneten Kapitals übersteigende Betrag zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln verwendet werden. Den übersteigenden Betrag errechnet man mit $20,45 \text{ Mill. €} - 0,5 \text{ Mill. €} = 19,95 \text{ Mill. €}$. Für den Ausweis ist es unerheblich, ob (a) der Gesamtbetrag der gesetzlichen Rücklage von 450 Tsd. € + 50 Tsd. = 0,5 Mill. € aus der Kapitalrücklage oder (b) die Kapitalrücklagen um den Gesamtbetrag von 0,5 Mill. € oder (c) andere Zusammensetzungen von gesetzlichen Rücklagen und Kapitalrücklage angesetzt werden.

Die Rücklage für Anteile eines herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens von zusammen 3,9 Mill. € ist nach § 272 Abs. 4 HGB in Höhe der aktivierten Anteile an einem herrschenden oder einem mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gesondert unter den Gewinnrücklagen auszuweisen.

Die satzungsmäßige Rücklage ist nur insoweit aufzulösen, als die Auflösung dem Zweck der Bildung der Rücklage entspricht. Dies ist dem beschriebenen Sachverhalt nicht zu entnehmen.

Die anderen Gewinnrücklagen sind zur Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in voller Höhe von 32,7 Mill. € auflösbar.

Die maximale Kapitalerhöhung der C AG zum 31.12.10 ergibt sich danach mit 19,95 Mill. € aus der Auflösung der Kapitalrücklage zuzüglich 32,7 Mill. € aus der Auflösung der anderen Gewinnrücklagen mit 52,65 Mill. €.

Die vor der Eintragung der Vornahme der Erhöhung des Grundkapitals fiktive Bilanz der C AG zum 31.12.10 stelle sich nach Vornahme der Kapitalerhöhung wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		(fiktive) Bilanz C AG zum 31.12.10	Passiva
Umlaufvermögen Wertpapiere:		Gezeichnetes Kapital	5.000
Anteile an verbundenen Unternehmen	400	Kapitalrücklage	20.000
Andere Vermögensgegenstände	65.650	Gewinnrücklagen:	
		- gesetzliche Rücklage	450
		- Rücklage Anteile an verb. Unternehmen	400
		- satzungsmäßige Rücklage	6.200
		- andere Gewinnrücklagen	32.700
		Bilanzgewinn	1.300

Die Summe des Eigenkapitals in der (fiktiven) Bilanz der C AG zum 31.12.10 stimmt bei dem Betrag von 69,55 Mill. € mit der Summe des Eigenkapitals in der Bilanz der C AG zum 31.12.10 vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln überein.

Lösung zu Beispiel 30 Nr. 1: Vereinfachte Kapitalherabsetzung als Buchsanierung

Die Herabsetzung des Gezeichneten Kapitals beträgt 8 Mill. €. Der Kapitalherabsetzung steht die Auflösung des Verlustvortrags in Höhe von 5,68 Mill. € und des Fehlbetrags für das Jahr 10 in Höhe von 1,37 Mill. € gegenüber. Es verbleibt ein positiver Differenzbetrag von 0,95 Mill. €, der in die Kapitalrücklage einzustellen ist.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Bewegung auf der Passivseite der Bilanz:

- o Verkürzung positives Gezeichnetes Kapital – 8.000 Tsd. €;
- o Verkürzung negativer Verlustvortrag – 5.680 Tsd. €;
- o Verkürzung negativer Jahresfehlbetrag – 1.370 Tsd. €;
- o Erhöhung positive Kapitalrücklage 950 Tsd. €.

Die bereinigte Bilanz der B AG zum 31.12.10 als vereinfachte Kapitalherabsetzung zum Zwecke der Buchsanierung stellt sich unter Vornahme der angeführten Wertbewegungen nach der Kapitalherabsetzung wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva	Bereinigte Bilanz B AG zum 31.12.10		Passiva
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.650	Gezeichnetes Kapital	12.000
Grundstücke und Gebäude	8.200	Kapitalrücklage	3.270
Technische Anlagen und Maschinen	12.300	Rückstellungen	5.500
Vorräte	5.710	Verbindlichkeiten	10.190
Sonstiges Umlaufvermögen	2.100		

Lösung zu Beispiel 30 Nr. 2: Vereinfachte Kapitalherabsetzung als Buchsanierung

Die Herabsetzung des Gezeichneten Kapitals beträgt 25 % von 20.000 Tsd. = 5 Mill. €. Der Kapitalherabsetzung steht zunächst die Auflösung des Verlustvortrags in Höhe von 5,68 Mill. € und des Fehlbetrags für das Jahr 10 in Höhe von 1,37 Mill. € gegenüber. Es verbleibt ein nicht gedeckter negativer Differenzbetrag von 2,05 Mill. €, um den die Kapitalrücklage gemindert werden müsste.

Nach § 229 Abs. 2 Satz 1 AktG ist die vereinfachte Kapitalherabsetzung jedoch nur zulässig, nachdem der Teil der gesetzlichen Rücklage und der Kapitalrücklage, um den diese zusammen über zehn Prozent des nach der Herabsetzung verbleibenden Grundkapitals hinausgehen sowie die Gewinnrücklagen vorweg aufgelöst sind. Die Kapitalrücklage hat in der vorläufigen Bilanz zum 31.12.10 den Betrag von 2,32 Mill. €. Davon sind nicht auflösbar zehn Prozent des herabgesetzten gezeichneten Kapitals, d.h., der Betrag von 1,5 Mill. €. Auflösbar ist die Differenz in Höhe von $(2,32 - 1,5)$ Mill. € = 0,82 Mill. €.

Die herabgesetzten Beträge von gezeichnetem Kapital und Kapitalrücklage betragen damit:

- o 5 Mill. € + 0,82 Mill. € = 5,82 Mill. €.
- o Verlustvortrag und Jahresfehlbetrag sind zusammen 5,68 Mill. € + 1,37 Mill. € = 7,05 Mill. €.
- o Der Differenzbetrag in Höhe von 1,23 Mill. € ist nicht verrechenbar und damit als Verlustvortrag auszuweisen.

Die bereinigte Bilanz der B AG zum 31.12.10 stellt sich nach der Kapitalherabsetzung wie folgt dar (Beträge in Tsd. €):

Aktiva		Bereinigte Bilanz B AG zum 31.12.10	Passiva
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.650	Gezeichnetes Kapital	15.000
Grundstücke und Gebäude	8.200	Kapitalrücklage 10 % des Gez. Kap.	1.500
Technische Anlagen und Maschinen	12.300	Rückstellungen	5.500
Vorräte	5.710	Verbindlichkeiten	10.190
Sonstiges Umlaufvermögen	2.100	Verlustvortrag	- 1.230